



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Freyung erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und *sechs* ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den **Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und *sechs* ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den **Tourismus- und Marketingausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und *sechs* ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den **Verkehrs- und Stadtentwicklungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und *sechs* ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den **Ausschuss für Familie, Jugend und Soziales**, bestehend aus dem Vorsitzenden und *sechs* ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den **Festausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und *sechs* ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- g) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und *sechs* weiteren Mitgliedern des Stadtrats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis e) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Absatz 1 Buchst. f) genannten Ausschuss führt der zweite Bürgermeister. ³Im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 1 Buchst. g) führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Für ihre Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder pro Sitzung des Stadtrates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 20,-- € sowie einen Pauschalbetrag von jährlich 50,-- €. ²Das Sitzungsgeld reduziert sich um 6,50 € pro angefangene Stunde bei nicht rechtzeitigem Erscheinen zur Sitzung. ³Außerdem wird das Sitzungsgeld um 6,50 € pro angefangene Stunde gemindert, falls die Sitzung länger als 3 Stunden dauert.

(3) ¹Für ihre über den Sitzungsdienst hinausgehende Inanspruchnahme, insbesondere für den durch die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Stadtrates bedingten Zeitaufwand, erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder zusätzlich eine Entschädigung von 20,-- €/Sitzung. ²Diese Entschädigung wird nur für die nachgewiesene Teilnahme für höchstens zwölf Fraktionssitzungen pro Jahr bezahlt. ³Ausschussgemeinschaften werden wie Fraktionen behandelt.

(4) ¹Die Fraktionsführer erhalten darüber hinaus eine jährliche Pauschale von 100,-- € sowie 10,-- € jährlich pro angehörigem Fraktionsmitglied. ²Diese Regelung findet auch Anwendung für die Ausschussgemeinschaften.

(5) ¹Für die vom Ersten Bürgermeister oder dessen Vertreter einberufenen Fraktionsführerbesprechungen erhalten die Fraktionssprecher bzw. dessen Vertreter zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 20,-- €. ²Hier werden die Ausschussgemeinschaften bzw. die fraktionslosen Stadtratsmitglieder gleich behandelt.

(6) ¹Die Beauftragen (Jugendbeauftragter, Sport- und Vereinsbeauftragter, Energiebeauftragter, AGENDA 21-Beauftragter, Kulturbeauftragter, Bundeswehrbeauftragter, Beauftragter für Städtepartnerschaften) erhalten, sofern sie im Auftrag des ersten Bürgermeisters oder seiner Stellvertreter die Stadt Freyung repräsentieren, eine Pauschalentschädigung pro Einsatz in Höhe von 10,-- €. ²Eine Reisekostenvergütung wird im Einzelfall je nach Einsatzort gewährt. ³Eine Entschädigung wird nicht gewährt für Besprechungen, Sitzungen oder Veranstaltungen der Stadt Freyung. ⁴Diese Regelung gilt nicht für die unter § 5 genannten weiteren Bürgermeister.

(7) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag bzw. Nachweis gewährt.

(8) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2002 außer Kraft.

Freyung, 08. Mai 2008

Olaf Heinrich M. A.
1. Bürgermeister